



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ministerien und Senatsverwaltungen
für Arbeit und Soziales der Länder

Mitglieder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe
„Bildung und Teilhabe“

- ausschließlich per E-Mail -

Jürgen Munder
Ministerialrat
Referatsleiter Zb1-Berlin und Beauftragter
für den Haushalt

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-1557
FAX +49 30 18 527-2088
E-MAIL zb1-berlin@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

Berlin, 9. April 2014

AZ Zb1-Berlin - 04252 - 2/336
Ila4 - 28539 - 9/3

Umsetzung der Revision nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II

Ausgleich der zu viel - bzw. im Falle der Länder Bremen und Hamburg zu wenig - abgerufenen Beträge für Bildung und Teilhabe des Jahres 2012 mit den monatlichen Abrufen im Rahmen der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung ab dem Monat April 2014

Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. August und 30. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. August 2013 wurde die Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 in der Fassung der Änderungsmaßgabe des Bundesrates im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50, Seite 3276, verkündet. Die Verordnung legt rückwirkend zum 1. Januar 2013 einen bundesdurchschnittlichen Wert in Höhe von 3,3 Prozentpunkten für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 6 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fest und leitet daraus länderspezifische Werte für das Jahr 2013 sowie für das Jahr 2014 ab.

Aus der Verkündung der Verordnung leitet sich ab, dass die bis zum Tag der Verkündung zu viel - beziehungsweise im Falle der Länder Bremen und Hamburg zu wenig - abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung festzustellen sind. Mit Schreiben vom 22. August 2013 und vom 30. September 2013 hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gebeten, diese Beträge im Rahmen der nächsten Mittelabrufe der Bundesbeteiligung aufzurechnen.

Mit Schreiben des BMAS vom 30. September 2013 wurde unter Verweis auf die von der Bundesregierung in der 912. Sitzung des Bundesrates zu TOP 41 abgegebene Erklärung erneut darauf hingewiesen, dass das BMAS an seiner Rechtsauffassung festhält, dass aus hiesiger Sicht die erbetene Feststellung der bis zum Tag der Verkündung zu viel beziehungsweise zu wenig abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nicht nur die Mehr- oder Minderausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz des Jahres 2013, sondern auch des Jahres 2012 umfassen muss.

Sie wurden darum gebeten, im Rahmen des nächsten Mittelabrufs der Bundesbeteiligung auch die im Jahr 2012 zu viel - bzw. im Falle der Länder Bremen und Hamburg zu wenig - abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu verrechnen und dies in den Monatsnachweisen zu dokumentieren.

Widrigenfalls hatte das BMAS angekündigt, für die betreffenden Länder die Ermächtigung des Mittelabrufs im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes vorläufig aufzuheben und die KdU-Bundesbeteiligung durch das BMAS auf der Grundlage der vom jeweiligen Land vorgelegten Nachweise unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeträge auszuzahlen.

Auf der Basis der Mittelabrufe seit September 2013 und den dazu von Länderseite vorliegenden Mitteilungen ist festzustellen, dass alle 14 Länder, die für das Jahr 2012 zu viel Mittel erhalten haben, der Bitte des BMAS um Aufrechnung lediglich mit Blick auf die unterjährig für das Jahr 2013 zu viel erhaltenen Mittel nachgekommen sind.

Daher sehe ich mich gezwungen, die angekündigten Maßnahmen zum Ausgleich der im Jahr 2012 zu viel abgerufenen Beträge für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu ergreifen. **Ich entziehe daher - wie im Schreiben des BMAS vom 30. September 2013 angekündigt - mit sofortiger Wirkung die Ermächtigung zum Mittelabruf im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes für den Bundeshaushaltstitel 1101 632 11 „Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung“ für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.** Ab sofort ist damit der eigenständige Abruf der Bundesbeteiligung über das HKR-Verfahren des Bundes für die genannten Länder nicht mehr zulässig.

Zur Erstattung berechtigter Beträge im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung bitte ich die genannten 14 Länder, mir ab sofort entsprechende Abrechnungen mit auf die jeweiligen Kommunen bezogenen Daten zu übermitteln und dabei die Kontoverbindung (unter Angabe der IBAN und BIC) sowie ein Kassenzeichen für die Überweisung der Erstattungsbeträge anzugeben. Die Erstattungsbeträge werden Ihnen dann nach Prüfung ihrer Berechtigung unter Aufrechnung der für das Jahr 2012 überzahlten Beträge durch das BMAS auf das von Ihnen benannte Konto überwiesen. Ich beabsichtige die Aufrechnung in mehreren Tranchen vorzunehmen.

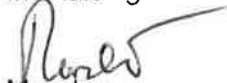
Die Höhe der für das Jahr 2012 zu viel erhaltenen Mittel wurde anhand der im Jahr 2012 erfolgten Mittelabrufe aus dem HKR-Verfahren des Bundes ermittelt. Es handelt sich um folgende Beträge:

Bundesland	Mio Euro
Baden-Württemberg	-15,63
Bayern	-23,04
Berlin	-48,86
Brandenburg	-13,94
Bremen	1,14
Hamburg	0,39
Mecklenburg-Vorp.	-9,65
Niedersachsen	-21,23
Nordrhein-Westfalen	-69,83
Rheinland-Pfalz	-8,92
Saarland	-2,89
Sachsen	-18,72
Sachsen-Anhalt	-16,88
Schleswig-Holstein	-9,65
Thüringen	-5,99
Hessen	-20,62
Summe	-284,33

Daraus ergibt sich zugleich, dass vom Entzug der Ermächtigung zum Mittelabruf im Rahmen des HKR-Verfahrens des Bundes für den Bundeshaushaltstitel 1101 632 11 die Länder Bremen und Hamburg nicht betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Munder

(Beauftragter für den Haushalt)